

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Bioprozesstechnik  
an der Technischen Universität München**

**Vom 6. März 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik an der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 37a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„<sup>4</sup> Mindestens sechs Wochen davon sind vor Studienbeginn, spätestens jedoch zur Immatrikulation nachzuweisen.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein Punktekontostand von mindestens 48 Credits.“

3. § 48 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup> Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es sind 79 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 25 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen.“

4. Anlage 1: „Module des Bachelorstudiengangs“ wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „A Pflichtmodule“

aa) Zeile 38 „Strömungsmechanik 2“ wird ersatzlos gestrichen.

bb) In Zeile 27 „Werkstoffkunde“ wird die Prüfungsart auf „schriftlich“ und die Prüfungsdauer auf „60“ Minuten geändert

cc) Zeile 30 wird in „Molekulare Biotechnologie“ umbenannt

dd) In Zeile 37 werden die Anzahl der Semesterwochenstunden an Vorlesung, die Gesamtzahl an Semesterwochenstunden sowie die Anzahl der Credits von „2“ auf „4“ geändert.

b) Unter der Überschrift „B Wahlpflichtmodule“

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Im vierten bis sechsten Fachsemester müssen insgesamt mindestens 25 Credits aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule erworben werden (vergleiche die Creditbilanz in Abschnitt D).“

- c) Unter der Überschrift „D Creditbilanz der jeweiligen Semester“ die Creditbilanz wird wie folgt geändert:

Semester	Credits				SWS	
	Pflichtmodule		Wahlpflicht- module	Bachelor's Thesis		Gesamt
	Prüfungs- leistung	Studien- leistung				
<b>1</b>	24	4			28	24
<b>2</b>	28				28	28
<b>3</b>	29	2			31	29
<b>4</b>	26	2	3		31	29
<b>5</b>	15		16		31	31
<b>6</b>	13		6	12	31	19
<b>Summen</b>	<b>135</b>	<b>8</b>	<b>25</b>	<b>12</b>	<b>180</b>	<b>160</b>

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München beginnen. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Studierende, die die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben und sich ab dem Wintersemester 2009/10 zur Bachelorprüfung anmelden.
- (3) § 1 Nr. 2 und Nr. 4 gilt auch für Studierende, die ihr Fachstudium zum Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. März 2009.

München, den 6. März 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. März 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2009.